

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Per E-Mail: [post@IV1.bmwfj.gv.at](mailto:post@IV1.bmwfj.gv.at)

**ZI. 13/1 12/104**

**BMWFJ-551.150/0005-IV/1/2012**

**BG über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung  
(Energienkungsgesetz 2012 - EnLG 2012)**

**Referent: MMag. Dr. Eduard Wallnöfer, Rechtsanwalt in Innsbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g s n a h m e :**

#### **1. Allgemeines**

Die vorliegende Gesetzesnovelle beinhaltet im Wesentlichen begleitend notwendige innerstaatliche Anpassungen des Energielenkungsgesetzes (idF BGBl I Nr 50/2012) im Zusammenhang mit der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr 994/2010. Im Übrigen erfolgt die ergänzende Umsetzung der Strom-Binnenmarkt-RL 2009/72/EG. Schließlich sollte durch die Reorganisation der Gesetzesstruktur eine Anpassung an logische Grundsätze sowie leichtere Lesbarkeit und Verständlichkeit angestrebt werden.

Generell scheint diese Zielsetzung gelungen, hatte der bisherige Gesetzestext durch zahlreiche Novellierungen an Struktur und Lesbarkeit erheblich verloren.

Grundlegende Defizite des Lenkungsrechts im Sinne einer verfassungsrechtlich wünschenswerten verstärkten Konkretisierung der Lenkungsstatbestände sowie -instrumentarien konnten jedoch offenbar nicht umgesetzt werden. Zudem beinhaltet der Entwurf diverse terminologische Splittungen von Lenkungsmaßnahmen, die zum Einen undeterminiert bleiben und zum Anderen mit der Rechtsnatur von Verordnungen nur schwer in Einklang zu bringen sind. Schließlich bleibt auch die verfassungsrechtliche Einordnung von Maßnahmen betrauter Organe, etwa der Regelzonenführer, weitgehend unklar und überdenkenswert.

Zu nachfolgenden Ausführungen darf angemerkt werden, dass gegenständlicher Entwurf neben strukturellen und terminologischen Änderungen nur marginale materiell-rechtliche Modifikationen beinhaltet. Da somit ein Großteil des bisherigen EnLG bereits Gegenstand von Stellungnahmen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gebildet hat, beschränken sich die nachfolgenden Anmerkungen hauptsächlich auf die neuen materiell-rechtlichen Bestimmungen und erlauben sich zu bisherigen Bestimmungen nur eingeschränkte Hinweise.

Auf dieser Basis erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachfolgende Stellungnahme samt Anmerkungen zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen zu formulieren:

## **2. Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen – UVP-G 2000 (Artikel 1)**

### **ad § 8 Abs 1:**

Die verwendete Terminologie wäre im vorliegenden Fall wohl von „Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr“ auf „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ zu korrigieren.

### **ad § 10 Abs 4 und 5:**

Die Einführung entsprechender Ermächtigungen im Hinblick auf die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten durch die mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe ist zur rechtlichen Absicherung und Klarstellung derartiger Maßnahmen grundsätzlich zu begrüßen.

Angeregt werden soll an dieser Stelle jedoch die gesetzliche Normierung der tunlichsten Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der von Lenkungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen zur Vermeidung weitergehender vermögensrechtlicher Nachteile aus dem spezifischen Bekanntwerden derartiger Unternehmensdaten.

### **ad § 12:**

In § 12 NEU materiell nicht geändert wurde der bisherige § 8 idF BGBl I Nr 50/2012. In Ansehung der Tatsache, dass im vorliegenden Fall durch eine sukzessive Zuständigkeit der Gerichte eine Entscheidung über die Entschädigungszahlungen gegebenenfalls auch streitig zu erzwingen wäre, erscheint jedoch die Heranziehung der Vorschriften des AußStrG für vorliegende Verfahren dem Wesen einer streitigen Entscheidung, insbesondere auch in Ansehung von Kostenersatzansprüchen, nicht zu entsprechen, sodass ein Verweis auf die ZPO gegenständlich angemessener erschiene.

Zudem kann angeregt werden, im Sinne einer strukturellen Bereinigung und in Ansehung potenziell sehr hoher Ersatzforderungen keine Eigenzuständigkeit der jeweiligen Bezirksgerichte, sondern schlicht des für den geforderten Ersatzbetrag sachlich zuständigen Gerichtes, sohin allenfalls auch des zuständigen LG, zu normieren.

#### **ad § 13 Z 2:**

Dem bisherigen Gesetzeswortlaut („Verfügungen“) wurde eine weitere Kategorie – „Aufrufe“ – hinzugefügt. Da die Rechtsnatur eines solchen Aufrufes in Zusammenschau mit Verordnungen gemäß § 16 nicht entnommen werden kann, sollte auch rechtssystematischer Sicht auf derartige normensystematisch unklare Begriffe verzichtet werden, bieten diese doch keinen Mehrwert. Ein „schlichter Aufruf“ durch den BMWFJ ist auch ohne eine gesetzliche Normierung jederzeit möglich.

#### **ad § 13 Z 8:**

Die angestrebte weitergehende Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen ist lenkungssystematisch als sinnvoll zu erachten. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die gewählten Grenzwerte für Engpassleistungen hinsichtlich der relevanten Unternehmen als sehr hoch einzuschätzen sind und daher nochmals für die Praxis evaluiert werden sollte.

Zudem stellt auch in diesem Zusammenhang die Splittung in Anweisungen und Verfügungen eine rechtssystematisch unnötige, terminologische Unschärfe dar, welche durch die Zusammenfassung unter den Begriff „Verfügung“ (in Verordnungsform) vermieden werden sollte.

#### **ad § 13 Z 9:**

Vgl Anm zu § 13 Z 2. In diesem Fall sollte die Terminologie jedenfalls auf „Verfügung“ zusammengeführt werden, ist doch in § 21 von „Anweisungen“ und „Verfügungen“ die Rede, welche in § 13 Z 9 gar nicht vorgesehen sind. Gegenständliche terminologische Splittung zeigt sich sohin als unnötige Wurzel von systematischen Unklarheiten.

#### **ad § 14:**

Wie bereits zu § 10 Abs 4 und 5 ausgeführt, verlangen derartig umfangreiche Datenmeldepflichten auch außerhalb von Zeiten aktiver Lenkungsmaßnahmen eines ausreichenden gesetzgeberischen Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der involvierten Energieunternehmen. Davon umfasst ist zudem die notwendige Sicherstellung der völligen Unabhängigkeit und Datenvertraulichkeit der Regelzonenführer im Zusammenhang mit deren gesellschaftsrechtlichen Strukturierung zu zB Erzeugungsunternehmen.

Unklar bleibt im vorliegenden Zusammenhang jedoch die rechtliche Qualifikation von Lenkungsmaßnahmen durch die Regelzonenführer, welche zur operativen Umsetzung von Lenkungsverordnungen berufen und damit offenbar hoheitlich tätig werden. Dies führt zu einer zuletzt sehr häufig erkennbaren Unschärfe in der Rechtsnatur von Verwaltungsakten sowie der Vermischung privatrechtlicher und hoheitlicher Tätigkeiten von zivilrechtlich organisierten Unternehmen.

Aus diesen und damit verbundenen verfassungsrechtlichen Überlegungen erscheint eine Evaluation der genannten Bestimmung auf Verfassungskonformität sowie eine

Klarstellung der „Erweiterungsformel“ gemäß Abs 3 Z 3 letzter Satz (Art 18 B-VG) als sinnvoll.

**ad § 20 Abs 2:**

Vgl Anmerkung zu § 14.

**ad § 21:**

Vgl zur terminologischen Gestaltung: Anmerkungen zu § 13.

**ad §§ 25 ff:**

Vgl analog: Anmerkungen zu §§ 13ff.

**ad § 26 Abs 4 Z 3**

Wie bereits oben angemerkt, scheint im Lenkungsfalle die Absenkung der relevanten Verbrauchsgrenze auf 50.000 kWh/h sinnvoll.

**ad § 26 Abs 4 Z 3**

Die Bereitstellung von (neuem) Datenmaterial stellt regelmäßig einen nicht unerheblichen Aufwand für Unternehmen dar. Genannte Bestimmung sollte somit an Hand der Stellungnahmen der jeweiligen Interessensvertretungen jedenfalls praktisch vor-evaluiert werden.

**ad § 35 Abs 6:**

Gegenständliche Bestimmung ist insbesondere hinsichtlich ihres letzten Halbsatzes weder ausreichend determiniert noch inhaltlich nachvollziehbar. Aus diesem Grund sollte dieser Halbsatz entweder gänzlich entfallen oder die Geschäftsordnung der alleinigen Disposition des Beirates obliegen.

Wien, am 20. August 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident